

150 JAHRE  WIDERSTAND

**15. MAI 2021 IN KASSEL**

**OBERE KÖNIGSSTR./**

**ECKE FRIEDRICHSPLATZ**

**AB 10:30 INFORMATIONSTAND**

**AB 11:00 KUNDGEBUNG**

GEGEN



## **150 JAHRE WIDERSTAND GEGEN § 218 ES REICHT!**

In Deutschland sind Schwangerschaftsabbrüche nach § 218 StGB eine Straftat und das seit 150 Jahren.

Am 15. Mai 1871 wurden die Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch im ersten Reichsstrafgesetzbuch verabschiedet. Die Entscheidung darüber fällten ausschließlich Männer, denn bis 1918 waren Frauen von jeglichem parlamentarischen Mitbestimmungs- und Wahlrecht ausgeschlossen.

150 Jahre später ist ein Schwangerschaftsabbruch nach dem § 218 StGB noch immer strafbar und nur in Ausnahmen zulässig. Die Regelung im Strafgesetzbuch entmündigt Betroffene und verweigert ihnen eine würdevolle, selbstbestimmte Entscheidung. Die Situation verschärft sich derzeit zusätzlich dadurch, dass die medizinische Versorgungslage hierzulande immer kritischer wird. Immer weniger Ärzt\*innen führen Schwangerschaftsabbrüche durch. Zudem verbietet es ihnen § 219a StGB unter Androhung empfindlicher Geldstrafen auf ihren Websites ausführlich über Schwangerschaftsabbrüche informieren.

Wir rufen Frauen (und Männer) aller Parteien auf, sich zusammenzuschließen, um die Streichung von § 218, § 219 und § 219a aus dem Strafgesetzbuch zu erwirken und eine Neuregelung des Rechts auf einen selbstbestimmten Schwangerschaftsabbruch in ihren Wahlprogrammen zu verankern und – ganz wichtig – sich nicht nur in der Opposition, sondern auch in Regierungsverantwortung daran zu erinnern.

**Es rufen auf:** Autonomes Frauenhaus Kassel und pro familia Kassel, feminism unlimited \*kassel, Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V., AKGG Beratungszentrum, Archiv der deutschen Frauenbewegung, FrauenLesbenZentrum Kassel, Frauentreff Brückenhof

**Es gelten die aktuellen Corona-Regeln.**

[www.wegmit218.de](http://www.wegmit218.de), [www.mehralsdudenkst.org](http://www.mehralsdudenkst.org)  
[www.sexuelle-selbstbestimmung.de](http://www.sexuelle-selbstbestimmung.de), „150 Jahre § 218 im Strafgesetzbuch - kein Grund zum Feiern“ auf YouTube

